

30-06-1992



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

Nr. ^{U/Ref.} 23.095/II/PD

Beilagen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 9. Oktober, 6. November 1991 sowie vom 15. Januar 1992 die Klage vom 20. Mai 1991 untersucht, die gegen die Gemeindeverwaltung von Lontzen aufgrund ihres Verhaltens während verschiedener Kommodo- und Inkommodoverfahren eingereicht wurde:

- die Akte bezüglich der Auswirkungen einer Autorennstrecke in Lontzen auf die Umwelt, die durch die Gemeindeverwaltung einer öffentlichen Untersuchung vorgelegt wurde, war lediglich in französischer Sprache erhältlich,
- ein gleichartiger Fall hat sich während des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Walhorner Molkerei zugetragen.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, daß die Akte bezüglich der Umwelteinflüsse einer Autorennstrecke in Lontzen bei der Wallonischen Region von einer Privatperson in französischer Sprache eingereicht und an die Gemeinde Lontzen weitergeleitet wurde, mit dem Ziel, das Kommodo- und Inkommodoverfahren durchzuführen. Die Informationsversammlung fand in deutscher Sprache statt.

In der Angelegenheit bezüglich der Molkerei Walhorn handelte es sich um ein in französischer Sprache verfaßtes Plakat.

Die Akte bezüglich des Antrags auf Genehmigung sowie die Übersicht der vorhergehenden Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt sind durch den Erlaß der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. Juli 1990 vorgeschrieben, der die Ausführung des Dekretes vom 11. September 1985 beinhaltet, das die Beurteilung der Umwelteinflüsse in der Wallonischen Region regelt.

Die Mitteilung an die Bevölkerung bezüglich der Volksbefragung im Rahmen der Untersuchung der Umwelteinflüsse muß von der Gemeindeverwaltung ausgehängt werden (Artikel 19 des Erlasses vom 19. Juli 1990). Es handelt sich dabei folglich um eine Mitteilung oder Bekanntmachung, welche die Gemeindeverwaltung an die Öffentlichkeit richtet. Gemäß Artikel 11, Paragraph 2 werden solche Bekanntmachungen im Deutschsprachigen Gebiet in deutscher und in französischer Sprache verfaßt.

In diesem Punkt ist die Klage demzufolge zulässig und begründet: Die von der Gemeindeverwaltung angeschlagenen Plakate müssen in deutscher und in französischer Sprache verfaßt sein.

X

X X

Der Erlaß der Wallonischen Regionalexekutive vom 19. Juli 1990, der die Ausführung des Dekrets vom 11. September 1985 beinhaltet, welches die Beurteilung der Umwelteinflüsse in der Wallonischen Region regelt, bestimmt in Artikel 18: "der Bauherr stellt der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sein Projekt zu verwirklichen gedenkt, eine Kopie seines Genehmigungsantrags sowie die Übersicht der vorhergehenden Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt zu.

In dem Fall, wo mehrere Gemeindeverwaltungen betroffen wären, läßt der Bauherr jeder dieser Gemeinden die besagten Dokumente zukommen."

Während dreißig Tagen ab Anfang der im vorigen Artikel angesprochenen Aushängung können die den Antrag auf Genehmigung enthaltende Akte sowie die Übersicht der vorhergehenden Beurteilung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An einem Tag pro Woche muß die Akte bis 20 Uhr einzusehen sein (Artikel 20 des oben angeführten Erlasses).

Was die Beziehungen zwischen dem Antragsteller und der Wallonischen Region anbetrifft, so hat die Privatperson gemäß Artikel 12 der koordinierten Sprachengesetze, auf den Artikel 36, Paragraph 2 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1970 verweist, die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Sprache.

Was die Einsehung der Akte im Gemeindehaus anbelangt, so muß die Gemeindeverwaltung ihre Dienste so organisieren, daß die Privatperson, die Auskünfte über den Inhalt zu erhalten

wünscht, in ihrer Sprache (in deutscher oder in französischer Sprache) bedient werden kann.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

